

Sammelpetition 07/00156/3

Biotop-Schutz in Freiberg

Beschlussempfehlung: **1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**
2. Die Petition wird der Stadt Freiberg zur Kenntnis übersandt.

Die Petenten wollen mit ihrer Sammelpetition insbesondere die Abholzung einer bislang mit Mischwald bestockten Fläche von circa 7 650 Quadratmeter sowie die Versiegelung einer Fläche von 20 500 Quadratmeter in Freiberg verhindern, die bei einer Realisierung der Planung des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans V 024 „Wohnbebauung Leipziger Straße 35“ erfolgen würde. Sie befürchten, dass bei einer Bebauung des Areals eine Absenkung des Grundwasserspiegels des nahegelegenen Kronenteiches erfolgen könnte und über geschätzte 80 Personenkraftwagen zusätzlich täglich auf die Leipziger Straße ein- und ausfahren und damit Staus und zusätzliche CO₂ Belastungen hervorrufen könnten. Auch weisen sie darauf hin, dass das Plangebiet seit vielen Jahrzehnten ein lebenswichtiger Bestandteil zur Regenerierung der Freiburger Luft und ein einzigartiges Tier- und Pflanzenbiotop sei und auch als Wasserregenerationsquartier dienen würde.

Am 1. März 2018 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freiberg den Beschluss (Beschluss Nr. 2018/016) zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans V 024 „Wohnbebauung Leipziger Straße 35“ gefasst. Das circa zwei Hektar große Plangebiet soll mit vier Mehrfamilienhäusern und 17 Einzelhäusern bebaut werden. Für die verkehrstechnische Anbindung des Wohngebietes ist eine ringförmige öffentliche Erschließungsanlage vorgesehen.

Der Plan setzt als Nutzungsart ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Bau-nutzungsverordnung fest; im wirksamen Flächennutzungsplan der Großen Kreisstadt Freiberg ist das Areal als „gemischte Baufläche und Wohnbaufläche“ dargestellt. Die Vorhabenträger sind die Große Kreisstadt Freiberg und ein privater Unternehmer.

Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde am 29. März 2019 im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freiberg bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgten in der Zeit vom 8. April 2019 bis 13. Mai 2019. Gegenstand der Beteiligungsverfahren war der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vom 31. Januar 2019.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Stellungnahmen von Bürgern in das Verfahren eingebracht. Nach Angaben der Großen Kreisstadt Freiberg wurden insgesamt fünf Einwendungen zum Verfahren vorgebracht; vier davon von Nachbarn und eine von einem in einem anderen Ortsteil wohnenden Einwohner. Eine der Einwendungen kommt vom Einreicher der Sammelpetition. Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom Einreicher der Sammelpetition abgegebenen Hinweise und Anregungen entsprechen im Wesentlichen der Begründung der Sammelpetition. Nach Angaben der

Großen Kreisstadt Freiberg sollen alle vorgebrachten Belange beziehungsweise Einwendungen entsprechend der verfahrensrechtlichen Vorschriften behandelt werden.

Im Rahmen der Trägerbeteiligung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vom 31. Januar 2019 hatte sich unter anderem die Landesdirektion Sachsen (LDS) in ihrer Eigenschaft als obere Raumordnungsbehörde positioniert. Die LDS brachte in der Stellungnahme vom 9. Mai 2019 keine wesentlichen Bedenken vor; wies aber darauf hin, dass ein erfolgreicher Abschluss des inzwischen ebenfalls anhängigen Waldumwandlungsverfahrens als Voraussetzung für die Inkraftsetzung des Bebauungsplans zu betrachten sei. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen hatte ebenfalls zum Vorentwurf Stellung genommen und dabei darauf hingewiesen, dass noch Überarbeitungsbedarf bestünde und noch offene Punkte (wie zum Beispiel Möglichkeiten von Entsieglungsmaßnahmen, Korrekturen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz, Aufforstungsmaßnahmen) geklärt werden müssten. Der Prüfung lagen ein Artenschutzbeitrag, eine Baumbeurteilung, ein Umweltbericht und ein Grünordnungsplan zugrunde. Aus den Unterlagen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ergibt sich ferner, dass keine Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem Sächsischen Naturschutzgesetz betroffen sind. Auch gesetzlich geschützte Biotopie werden nach gegenwärtiger Aktenlage nicht unmittelbar von der Planung berührt.

Im Rahmen ihrer Planungshoheit obliegt die Aufstellung der Bauleitpläne ausschließlich der Gemeinde, hier also der Großen Kreisstadt Freiberg. Die Planungshoheit der Gemeinde wird durch Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz garantiert. Danach hat die Gemeinde das Recht, alle Angelegenheiten der öffentlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Frage, ob die Gemeinde in einem Bereich ihres Gemeindegebietes gewerbliche Bauflächen ansiedeln oder Wohnbauflächen schaffen will, ist primär eine Entscheidung die sich an § 1 Abs. 3 BauGB orientiert und damit an der städtebaulichen Erforderlichkeit. Die Große Kreisstadt Freiberg hat hierzu im Rahmen der Sammelpetition erklärt, dass sie aufgrund der ungebrochen hohen Nachfrage an individuellen Wohnbauflächen grundsätzlich an dem Vorhaben festhalten will.

Dem Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung ist es verwehrt, einer Gemeinde ein Abwägungsergebnis verbindlich vorzugeben und insoweit eigene Vorstellungen hinsichtlich Sinn, Zweck und Ausformung einer konkreten Bauleitplanung gegen den Willen der Gemeinde durchzusetzen. Gleiches gilt für den Sächsischen Landtag.

1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird der Stadt Freiberg zur Kenntnis übersandt.